



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 13.01.2026**Steigende Landesförderung und fehlende Risikoversorge in der Krankenhausplanung
– am Beispiel des Ketteler Krankenhauses Offenbach****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3090, zum Sanierungsverfahren des Ketteler Krankenhauses Offenbach wird ausgeführt, dass der Landesregierung vor Einleitung des Sanierungsverfahrens keine eigenen Erkenntnisse über eine drohende wirtschaftliche Schieflage vorlagen und dass weder Risiko- noch Versorgungsanalysen vorgenommen wurden. Zugleich geht aus der Antwort hervor, dass sich die dem Ketteler Krankenhaus gewährten Landesfördermittel über mehrere Jahre hinweg deutlich erhöht haben, ohne dass landesseitig Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit oder zur nachhaltigen Wirkung dieser Mittel vorlagen. Die Förderung erfolgte damit offenbar unabhängig von einer systematischen Bewertung, ob und inwieweit die eingesetzten Landesmittel zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation beitragen oder strukturelle Defizite fortschreiben. Vor diesem Hintergrund stellt sich weniger die Frage einzelner Förderentscheidungen als vielmehr die Frage, wie die Landesregierung sicherstellt, dass steigende Landesmittel nicht ohne begleitende Risiko- und Tragfähigkeitsprüfungen in wirtschaftlich angeschlagene Krankenhausstrukturen fließen und welche Verantwortung das Land für eine vorausschauende Krankenhausplanung übernimmt.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Nach § 8 Abs. 1 Satz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) des Bundes haben die Krankenhäuser einen Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind. Seit dem Jahr 2016 erfüllt das Land Hessen den Investitionsförderanspruch seiner Plankrankenhäuser durch das Bereitstellen leistungsorientierter Investitionspauschalen im Sinne von § 10 Abs. 1 KHG und § 22 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG).

Die pauschalen Investitionsfördermittel für hessische Plankrankenhäuser sind seit Jahren nicht nur kontinuierlich, sondern auch massiv erhöht worden – von 142 Millionen im Jahr 2016 auf 390 Millionen Euro im Jahr 2025. Hierdurch sind die Plankrankenhäuser in Hessen erheblich finanziell entlastet worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Bewilligung und Erhöhung von Landesfördermitteln für Krankenhäuser zugrunde, wenn keine eigenen Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Stabilität oder Sanierungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung vorliegen?
- Frage 2 Aus welchen Gründen wurden die steigenden Landesfördermittel für das Ketteler Krankenhaus Offenbach nicht durch landesseitige Risiko- oder Tragfähigkeitsbewertungen begleitet?
- Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung rückblickend die Wirksamkeit der erhöhten Landesförderung für das Ketteler Krankenhaus vor dem Hintergrund des eingeleiteten Sanierungsverfahrens?
- Frage 4 Welche Verantwortung sieht die Landesregierung für sich selbst, wenn Landesmittel über Jahre hinweg erhöht werden, ohne dass eine frühzeitige Bewertung möglicher struktureller oder wirtschaftlicher Fehlentwicklungen erfolgt?
- Frage 5 Beabsichtigt die Landesregierung, die Bewilligung von Landesfördermitteln künftig stärker an systematische Risiko-, Tragfähigkeits- oder Wirkungsprüfungen zu koppeln, um dauerhafte Fehlsteuerungen in der Krankenhausfinanzierung zu vermeiden?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der in § 8 Abs. 1 KHG geregelte Investitionsförderanspruch eines Krankenhauses entsteht mit Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan eines Landes.

Das Ketteler Krankenhaus hat den ihm erteilten Versorgungsauftrag bis zur Bekanntgabe des Sanierungsverfahrens in Eigenverwaltung erfüllt und erfüllt diesen auch aktuell.

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Pauschalförderung nach § 22 HKHG wird die Pflicht zur Investitionsförderung erfüllt.

Wiesbaden, 6. Februar 2026

Diana Stolz